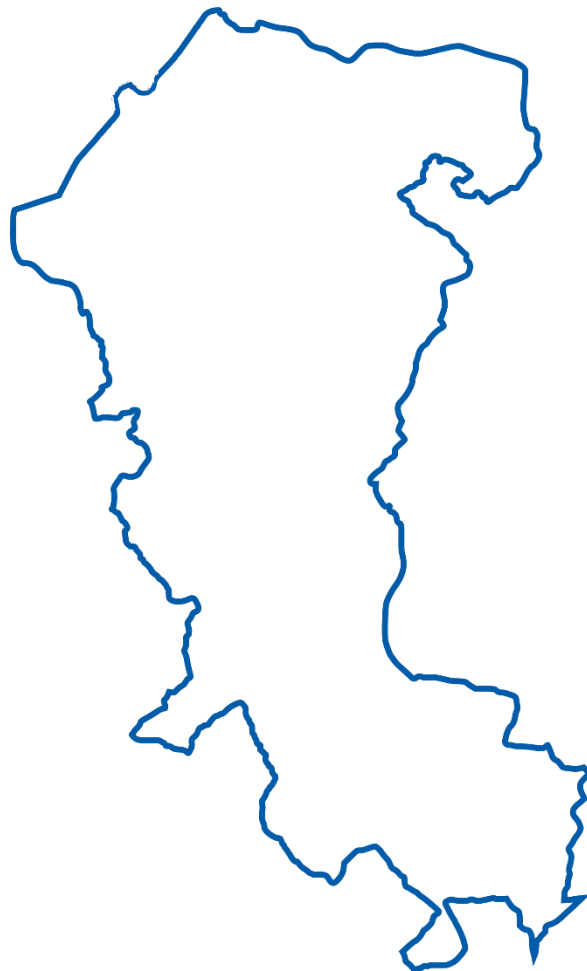




ORGANISATIONSREGLEMENT DIREKTION FEUERWEHR SENSE MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK



Version Nr. 6 vom 23. November 2022



INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A: KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
ART. 1 ZWECK	4
ART. 2 GELTUNGSBEREICH	4
KAPITEL B: KAPITEL: AUFTRAG.....	4
ART. 3 GENERELLER AUFTRAG	4
ART. 4 AUFGABEN	4
KAPITEL C: KAPITEL: DIREKTORIUM	5
ART. 5 VERTRETUNG.....	5
ART. 6 BEFUGNISSE	5
ART. 7 SITZUNGEN	6
ART. 8 AUSKUNFT- UND EINSICHTSRECHT DES VORSTANDES	6
KAPITEL D: KAPITEL: BATAILLON FEUERWEHR SENSE	6
ART. 9 ORGANISATION DES BATAILLONS.....	6
ART. 10 GESCHÄFTSLEITER/BATAILLONKOMMANDANT	6
ART. 11 BATAILLONSSTAB.....	7
ART. 12 KOMPANIEN	7
ART. 13 KOMPANIEKOMMANDANTEN.....	7
ART. 14 MATERIALVERANTWORTLICHER.....	8
ART. 15 AUSBILDUNGSVERANTWORTLICHER	8
ART. 16 RAPPORT UND BEFÖRDERUNGSZEREMONIEN.....	8
KAPITEL E: KAPITEL: PERSONAL.....	8
ART. 17 FREIWILLIGE FEUERWEHR	8
ART. 18 REKRUTIERUNG DER FEUERWEHRLEUTE	9
ART. 19 BEDINGUNGEN FÜR DIE EINTEILUNG	9
ART. 20 PFLICHTEN DER FEUERWEHRLEUTE	9
ART. 21 ANGESTELLTE DER FEUERWEHR SENSE	10
ART. 22 PFLICHTENHEFTE	10
ART. 23 ENTLASSUNG	10
KAPITEL F: KAPITEL: VERSICHERUNG	10
ART. 24 KRANKHEIT UND UNFALL	10
ART. 25 ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG	10
ART. 26 ANGEFORDERTE ZIVILPERSONEN	10



KAPITEL G: KAPITEL: DISZIPLINARBESTIMMUNGEN	10
ART. 27 DISZIPLINARMASSNAHMEN.....	10
KAPITEL H: KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
ART. 28 RECHTSMITTEL.....	11
ART. 29 INKRAFTTRETEN	11



Die Delegiertenversammlung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk

gestützt auf

- das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG) und sein Ausführungsreglement (BBHR);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement (ARGG)
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG)
- die Statuten des Mehrzweckverbandes Sensebezirk,
- auf Antrag des Vorstands,

erlässt:

Die in diesem Reglement aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbeschrieben ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für sämtliche Geschlechter.

Kapitel A: Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ZWECK

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Verwaltung der Direktion «Feuerwehr Sense» (Feuerwehr Sense) des Mehrzweckverbandes Sensebezirk (Verband)

Art. 2 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement gilt für:

- a) Die Direktion Feuerwehr Sense und die ihr unterstellten Einheiten;
- b) Die bei der Feuerwehr Sense eingeteilten Angehörigen der Feuerwehr (AdF).

Kapitel B: Kapitel: Auftrag

Art. 3 GENERELLER AUFTRAG

Die Feuerwehr Sense setzt die Vorgaben des Gesetzes über die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen um.

Art. 4 AUFGABEN

Die Feuerwehr Sense erfüllt in ihrem Perimeter namentlich folgende Aufgaben:

- a) Sie betreibt die Ausrückstandorte im Perimeter und sorgt für deren personelle Ausstattung und die Verfügbarkeit von Feuerwehrlokalen;
- b) Zu den Gefahren in der Zuständigkeit gehören:
 - 1) Feuer;
 - 2) Naturgefahren;
 - 3) Einstürze;



- 4) Umwelteinwirkungen;
- 5) Radioaktive und biologische Gefahren.
- c) Sie erfüllt andere subsidiäre oder freiwillige Aufgaben.

Kapitel C: Kapitel: Direktorium

Art. 5 VERTRETUNG

¹ Der Vorstand des Verbandes setzt für die Dauer der Legislatur ein Direktorium ein. Dieses setzt sich grundsätzlich aus Gemeinderäten zusammen oder aus jeder handlungsfähigen Person mit dem nötigen Fachwissen:

- a) Je einem Vertreter der Gemeinden der Ausrückstandorte;
- b) Die Gemeinden des Sense-Mittellandes, des Sense-Oberlandes und des Sense-Unterlandes können je ein zusätzliches Mitglied bestimmen;
- c) Dem Geschäftsleiter (beratend und ohne Stimmrecht).

2 Die Delegiertenversammlung des Verbandes wählt den Präsidenten. Ansonsten konstituiert sich das Direktorium selbständig.

Art. 6 BEFUGNISSE

¹ Das Direktorium hat folgende Befugnisse:

- a) Es leitet und verwaltet die Feuerwehr Sense und vertritt diese nach aussen.
- b) Es sorgt für die Umsetzung der Leistungsziele;
- c) Es bewilligt die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben durch die Feuerwehr des Verbandsperimeters und legt den Tarif für diese Einsätze fest;
- d) Es setzt ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen ein und hebt diese auch wieder auf;
- e) Es schlägt dem Vorstand seinen Geschäftsleiter/Bataillonskommandanten vor;
- f) Es ist zuständig für die Beaufsichtigung des festangestellten Personals, das für den operativen und administrativen Betrieb benötigt wird. Zudem schlägt es dem Vorstand des Verbandes Personen zur Anstellung und zur Entlassung im Rahmen des vom Vorstand genehmigten Stellenplans vor;
- g) Es erarbeitet einen Stellenplan für den Vorstand;
- h) Es schliesst für die Feuerwehrleute und für die aufgegebenen Zivilpersonen die nötigen Versicherungen gemäss der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und Hilfeleistungen ab, namentlich gegen Unfälle und Krankheiten infolge von Übungen und Einsätzen;
- i) Es sorgt dafür, dass die Ausrückstandorte jederzeit einsatzbereit sind, und trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen;
- j) Es stellt den Unterhalt des Materials durch den Materialwart sicher;
- k) Es genehmigt das Budget und die Erfolgsrechnung zuhanden des Vorstandes;
- l) Es stellt über die Geschäftsstelle Dritten die Einsätze in Rechnung;
- m) Es wählt den Stellvertreter des Bataillonskommandanten;
- n) Es ernennt mit vorgängiger Zustimmung der kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) die Kommandantinnen und Kommandanten der Feuerwehrkompanien;
- o) Es ernennt die Offiziere, die Mitglieder des Bataillonstabs und die Einsatzleiter;
- p) Es erstellt das Pflichtenheft des Geschäftsleiters/Bataillonskommandant;
- q) Es genehmigt die Pflichtenhefte der Stabsmitglieder, des festangestellten Personals, des Kaders, der Spezialisten, der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) und aller übrigen Personen mit Funktionen im Bataillon.
- r) Es spricht gemäss dem Organisationsreglement Disziplinar massnahmen aus;



- s) Es bestimmt die allenfalls von den Gemeinden zu leistenden Ersatzabgaben für fehlende Feuerwehrpersonen und stellt diese in Rechnung;
- t) Es bestimmt, auf der Grundlage der kantonalen Richtlinien und Empfehlungen und auf Vorschlag des Geschäftsleiters/Bataillonskommandant, die Bataillonsbestände und den Sold der AdF.

² Im finanziellen Bereich übt das Direktorium die Befugnisse aus, die ihm vom Vorstand erteilt werden.

Art. 7 SITZUNGEN

¹ Das Direktorium wird vom Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Zudem können mindestens drei Mitglieder des Direktoriums dessen Einberufung verlangen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf das Direktorium sinngemäss anwendbar.

Art. 8 AUSKUNFT- UND EINSICHTSRECHT DES VORSTANDES

¹ Der Vorstand des Mehrzweckverbandes hat ein Auskunfts- und Einsichtsrecht gegenüber der Direktion. Die Direktion ist verantwortlich für eine regelmässige Berichterstattung an den Vorstand.

Kapitel D: Kapitel: Bataillon Feuerwehr Sense

Art. 9 ORGANISATION DES BATAILLONS

¹ Das Bataillon «Feuerwehr Sense» umfasst den Perimeter der Sensler Gemeinden sowie den Sektor Brecca und die Region nördlich des Euschelsspass.

² Das Bataillon besteht aus Kompanien, Zügen und Fachbereichen, die für den ordentlichen Betrieb notwendig sind und die auf mehrere Ausrückstandorte im Sensebezirk verteilt sind.

³ Das Bataillon wird von einem Bataillonskommandanten geführt.

Art. 10 GESCHÄFTSLEITER/BATAILLONKOMMANDANT

¹ Gemäss der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen hat der Bataillonskommandant/Geschäftsleiter folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Er organisiert, verwaltet und führt das Bataillon;
- b) Er stellt sicher, dass die Kompanien und Feuerwehrleute in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen und jederzeit auf Alarme zu reagieren;
- c) Er stellt das interne und externe Informationsmanagement sicher;
- d) Er gewährleistet bei Hilfeleistungen eine gute Zusammenarbeit mit anderen Einheiten und Partnerorganisationen;
- e) Er erstellt zuhanden des Direktoriums den Voranschlag;
- f) Er macht dem Direktorium Vorschläge zu den Beständen des Bataillons und zum Sold der Feuerwehrleute;
- g) Er erstellt den Geschäftsbericht des Bataillons;
- h) Er nimmt mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Direktoriums teil;
- i) Er schlägt die Kandidaten für die Funktion von Kompaniekommandanten, Offizieren und von Einsatzleitern vor;
- j) Er entscheidet über doppelte Einteilungen;



- k) Er verfügt Disziplinar massnahmen, wenn es die Umstände erfordern, und schlägt dem Direktorium Funktionsenthebungen, Suspendierungen und Ausschlüsse vor;
- l) Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben.

² Der Bataillonskommandant wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Bataillonsstab unterstützt.

³ Der Bataillonskommandant kann einige seiner Aufgaben delegieren; er erstellt dazu eine Kompetenzmatrix oder ein ähnliches Dokument, das dem Direktorium zur Bewilligung vorgelegt wird.

Art. 11 BATAILLONSSTAB

¹ Das Bataillon verfügt über einen Stab. Diesem gehören folgende Personen an:

- a) Der Bataillonskommandant;
- b) Der Stellvertreter des Bataillonskommandanten;
- c) Die Kommandanten der Kompanien;
- d) Die Materialverantwortlichen;
- e) Die Ausbildungsverantwortlichen.

² Der Stab hat folgende Aufgaben:

- a) Er sorgt für die Koordination und die Harmonisierung zwischen den Ausrückstandorten des Bataillons;
- b) Er sorgt für die korrekte Anwendung der kantonalen Richtlinien für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen;
- c) Er unterstützt den Bataillonskommandanten bei der Erfüllung seiner Aufgaben;
- d) Er erfüllt die ihm von der Feuerwehrkommission übertragenen Aufgaben.

Art. 12 KOMPANIEN

¹ Die Kompanien stehen unter der Leitung des Bataillonsstabs und insbesondere unter jener des Bataillonskommandanten.

² Jede Kompanie wird von einem Kompaniekommandanten geführt.

³ Die Kompanie besteht aus:

- a) Einem Kompaniekommandanten;
- b) Einem Stellvertreter;
- c) Kadermitgliedern;
- d) Einsatzleitern;
- e) Spezialisten;
- f) Angehörigen der Feuerwehr (AdF).

Art. 13 KOMPANIEKOMMANDANTEN

¹ Gemäss der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen haben die Kompaniekommandanten folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Sie leiten ihre Kompanie;
- b) Sie wählen die für diensttauglich erklärten Personen aus und teilen sie ein;
- c) Sie stellen sicher, dass die Ausrückstandorte der Kompanie in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen;
- d) Sie stellen sicher, dass Normen, technische Richtlinien und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden, insbesondere jene, die von der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und von der KGV erlassen werden.

² Sie haben zudem folgende Aufgaben:

- a) Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Bataillonskommandanten sicher, dass die Mobilisierungsstruktur funktionsfähig ist, dass die Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel jederzeit



einsatzbereit sind und dass bei einem Einsatz genügend Feuerwehrleute mit den erforderlichen Kompetenzen verfügbar sind;

b) Sie erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben.

³Die Kompaniekommandanten werden bei der Ausübung ihrer Befugnisse von ihrem Kader unterstützt.

Art. 14 MATERIALVERANTWORTLICHER

¹Der Materialverantwortliche hat folgende Aufgaben:

- a) Er verwaltet und unterhält die Ausrüstung, das Material und die Fahrzeuge, die für das Funktionieren des Bataillons erforderlich sind;
- b) Er liefert dem Bataillon das notwendige Material für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen sowie für die Erfüllung seiner übrigen Aufgaben;
- c) Er stellt sicher, dass die kantonalen Feuerwehrmaterialvorschriften eingehalten werden;
- d) Er erstellt bei Beschädigung oder Verlust von Material einen Bericht an den Bataillonsstab, und ist für dessen Ersatz verantwortlich.

Art. 15 AUSBILDUNGSVERANTWORTLICHER

¹Der Ausbildungsverantwortliche hat folgende Aufgaben:

- a) Er erstellt das Übungsprogramm und berücksichtigt dabei die effektiven Bedürfnisse des Bataillons;
- b) Er bezeichnet, in Absprache mit dem Bataillonsstab die Personen, die an kantonalen und eidgenössischen Kursen teilnehmen;
- c) Er stellt die Ausbildungskontrolle sicher;
- d) In Zusammenarbeit mit den Kompaniekommandanten erstellt er eine Kaderplanung und überwacht diese.

Art. 16 RAPPORT UND BEFÖRDERUNGSZEREMONIEN

¹Das Direktorium bestimmt auf Vorschlag des Bataillonsstabs die Bedingungen für den allfälligen Jahresrapport des Bataillons und der Kompanien.

²Eine allfällige Beförderung wird im Rahmen einer Zeremonie in Anwesenheit der regionalen und kantonalen Behörden vorgenommen.

Kapitel E: Kapitel: Personal

Art. 17 FREIWILLIGE FEUERWEHR

¹Frauen und Männer mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Mitgliedergemeinden können sich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ab 1. Januar des Jahres, in dem sie ihr 18. Altersjahr vollenden, und bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie ihr 50. Altersjahr vollenden, freiwillig dem Feuerwehrebataillon anschliessen.

²Fällt der Bataillonsbestand unter die von den kantonalen Vorschriften und den Vorgaben der zuständigen Fachinstanzen, wird Gemeinden, welche die erforderliche Anzahl an Feuerwehrleuten nicht stellen, der im Ausführungsreglement festgelegte Betrag pro fehlende Feuerwehrperson in Rechnung gestellt. Über die Rechnungsstellung entscheidet das Direktorium.

³Der Mindestbestand wird von der kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistung pro Ausrückstandort festgelegt und ist somit aufrechenbar auf den Mindestbestand des Bataillons.



Art. 18 REKRUTIERUNG DER FEUERWEHRLEUTE

¹Als Beitrag zur Rekrutierung der Feuerwehrleute gemäss Artikel 13 BBHG sind die Gemeinden verpflichtet, ihre der Feuerwehr angehörenden Mitarbeitenden jederzeit für Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungseinsätze freizustellen.

²Das Gemeindepersonal wird motiviert, sich der Feuerwehr Sense anzuschliessen.

Art. 19 BEDINGUNGEN FÜR DIE EINTEILUNG

¹Zusätzlich zu den Bedingungen für die Einteilung der Feuerwehrleute und die Erhaltung ihres Bestands, die in der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen und von der KGV vorgegeben werden, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Alter zwischen 18 und 50 Jahren. Über Ausnahmen entscheidet das Direktorium auf Antrag des Bataillonskommandanten;
- b) Verfügbarkeit im Falle eines Einsatzes.

²Neurekrutierungen ab dem 40. Altersjahr sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahme: Feuerwehrleute die bereits in einem anderen Feuerwehrkorps Dienst geleistet und Ausbildungen absolviert haben. Der Kompaniekommandant kann die einteilungswillige Person vor dem Einteilungsentscheid zu einem persönlichen Gespräch einladen.

³Der Einteilungsentscheid stützt sich zudem auf:

- a) Die körperliche und fachliche Eignung für den Dienst (ärztliche Untersuchung und Eignungstests);
- b) Die allgemeine Fähigkeit zur Erfüllung der erteilten Aufträge.

⁴Der Kompaniekommandant kann die einteilungswillige Person vor dem Einteilungsentscheid zu einem persönlichen Gespräch einladen.

⁵Eingeteilte Personen dürfen nur dann in eine zusätzliche Einheit eingeteilt werden, wenn sie dafür die schriftliche Einwilligung des Bataillonskommandanten erhalten

⁶Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in den Feuerwehrdienst.

Art. 20 PFLICHTEN DER FEUERWEHRLEUTE

¹Die AdF haben die in der Gesetzgebung über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen vorgesehenen Pflichten.

²Zusätzlich haben sie folgende Pflichten:

- a) Sie befolgen Befehle von höheren Hierarchiestufen;
- b) Sie reagieren auf die einem Mobilisierungsbefehl gleichkommenden Alarme.
- c) Sie halten die Einsatzrichtlinien ein;
- d) Sie halten sich an die Charta der Feuerwehrkoordination Schweiz;
- e) Sie nehmen an den Übungen teil und leisten alle übrigen Dienste, zu denen sie aufgeboten werden;
- f) Sie sind während des Pikettdienstes jederzeit erreichbar;
- g) Sie unterliegen der Schweigepflicht und unterlassen eine Verbreitung von Informationen über die sozialen Medien;
- h) Das Direktorium oder der Bataillonskommandant können für die AdF ihres Perimeters weitere Pflichten vorsehen.



Art. 21 ANGESTELLTE DER FEUERWEHR SENSE

Der Status der festgestellten Personen richtet sich nach dem Personalreglement des Verbandes.

Art. 22 PFLICHTENHEFTE

¹Der Direktorium erstellt ein Pflichtenheft mit den Aufgaben und Zuständigkeiten des Bataillonskommandanten.

²Der Bataillonsstab erstellt ein Pflichtenheft mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der Stabsmitglieder, des festgestellten Personals, des Kaders, der Spezialisten, der Feuerwehrleute und aller übrigen Personen mit einer Funktion im Bataillon. Die Pflichtenhefte werden vom Direktorium genehmigt.

Art. 23 ENTLASSUNG

Die für die Einteilung und Ernennung zuständigen Personen, können jederzeit Angehörige der Feuerwehr, deren Tauglichkeit als ungenügend angesehen wird oder die ihre Aufgabe aus persönlichen Gründen nicht mehr erfüllen können, nach einer Anhörung entlassen.

Kapitel F: Kapitel: Versicherung

Art. 24 KRANKHEIT UND UNFALL

¹ Die Mitglieder des Bataillons sind subsidiär gemäss den Bestimmungen der Versicherung, bei der von der Feuerwehrkoordination Schweiz bezeichneten Versicherungsgesellschaft versichert.

² Bei Krankheit oder Unfall während des Dienstes meldet sich die betroffene Person umgehend bei ihrem Kompaniekommandanten.

³ Die von der Versicherung nicht gedeckten Krankheitsfälle und Unfälle sowie die Lohnausfälle, welche die von der Versicherung bezahlte Entschädigung übersteigen, werden mit einer Zusatzversicherung gedeckt, für die der Verband aufkommt.

Art. 25 ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Die Mitglieder des Bataillons sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über die Haftpflichtversicherung des Verbandes versichert.

Art. 26 ANGEFORDERTE ZIVILPERSONEN

Der Verband versichert die Zivilpersonen, deren Unterstützung bei einem Einsatz nach Art.28 BBHG angefordert wird, gegen Krankheit, Unfall und Haftpflicht.

Kapitel G: Kapitel: Disziplinarbestimmungen

Art. 27 DISZIPLINARMASSNAHMEN

¹Disziplinarische Verstösse werden nach Anhörung des Betroffenen wie folgt bestraft; allfällige Zivil- und Strafklagen bleiben vorbehalten:

- a) Verwarnung;
- b) Funktionsenthebung;
- c) Suspendierung;
- d) Ausschluss aus dem Bataillon;



²Die Disziplinar massnahme wird nach Durchführung eines von Amtes wegen oder auf Antrag eingeleiteten öffentlichen Verfahrens ausgesprochen. Die betroffene Person muss über die ihr vorgeworfenen Beanstandungen informiert werden und hat das Recht auf Anhörung in dieser Angelegenheit.

³Die Sanktion muss gemessen an den Umständen und der Schwere des Fehlers verhältnismässig sein. Berücksichtigt wird unter anderem die disziplinarische Vorgeschichte der betroffenen Person, die allenfalls zu einer Verschärfung der Sanktion führen kann.

⁴Anhand der vorstehenden Kriterien wird die Höhe der Geldstrafe zwischen CHF 20.00 und CHF 1'000.00 festgesetzt.

⁵Vorbehaltlich Sonderbestimmungen bezüglich des Gemeindepersonals werden eine Verwarnung und eine Busse vom Bataillonskommandanten nach Anhörung des Bataillonsstabs ausgesprochen; Artikel 20 des Reglements bleibt vorbehalten. Die anderen Disziplinar massnahmen unterliegen der Zuständigkeit des Direktoriums.

Kapitel H: Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 28 RECHTSMITTEL

¹Einsprachen können beim Direktorium erhoben werden.

²Gegen Einspracheentscheide des Direktoriums kann beim Vorstand des Mehrzweckverbandes Beschwerde eingereicht werden.

³Gegen Einspracheentscheide des Vorstandes kann bei der Oberamtsperson Beschwerde eingereicht werden.

³Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids.

⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Artikel 153 ff GG und des VRG anwendbar.

⁵Die Bestimmungen der Strafprozessordnung bleiben vorbehalten.

Art. 29 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft; seine Genehmigung durch die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion Freiburg bleibt vorbehalten. Zusätzlich ist das Ende der Übergangsregelung des BBHG massgebend.



Erlassen durch die Delegiertenversammlung vom 24. Mai 2023

Vorname Name
Präsident

Vorname Name
Sekretär

Genehmigt von der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion Freiburg, am

Romain Collaud
Staatsrat, Direktor